

Durchschrift

Stadt Gladbeck

Gladbeck, 04.08.2015

Vorlage Nr. 15/0280

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Vorberatung/Empfehlung	01.09.2015	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Kinder- und Jugendförderung

a) Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans für die Jahre 2015 - 2020

**b) Antrag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der CDU Ratsfraktion vom 14.08.2015
- Neuausrichtung der offenen Jugendarbeit im Freizeittreff Karo -**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

a) Entwurf Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2015 - 2020

Das Kinder- und Jugendfördergesetz in Nordrhein-Westfalen (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes -Kinder- und Jugendförderungsgesetz –2. AG-KJHG-KJFöG) verpflichtet die Kommune zur Entwicklung eines Förderplanes auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung, der für eine Wahlperiode des Rates der Stadt (Vertretungskörperschaft) festgeschrieben wird (§ 15 Abs. 4 KJFöG).

Mit diesem dritten Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) führt der Landesgesetzgeber den Landesrechtsvorbehalt gem. § 15 SGB VIII aus und regelt die näheren Einzelheiten zu den §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Gemäß § 15 KJFöG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Er hat im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Er hat außerdem im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen (§ 15 Abs. 3 KJFöG). Der Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 der Stadt Gladbeck legt den Rahmen fest, der diesen gesetzlichen Aufgabenstellungen gerecht wird.

Der Entwurf des Gladbecker Kinder- und Jugendförderplans 2015-2020 ist beigefügt.

Die Verwaltung wird ergänzend berichten.

b) s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	~271.500

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	~1.451.200
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	730.000
Sach- und Dienstleistungen	170.000
Transferaufwand	551.200

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	5.000

Anmerkung:
Zuzüglich Dynamisierung für verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und Personalkostensteigerung

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I.V.



Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: